



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 24

Donnerstag, den 7. Juni

1984

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: 1. Sitzung des Bauausschusses. - Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche in Altenmarkt“. - Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im „Rodinger Forst“, Landkreis Cham. - Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Mai 1984. II. Sonstige Bekanntmachungen: Baulandumlegung „Janahof-Ost/Janahof-West“. - Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinderechts, Stadt Roding. - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der VG Miltach. - Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts der Gemeinde Miltach. - Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts der Gemeinde Zandt. - Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Lamer Winkel“. - Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes der Gemeinde Wald.

1. Sitzung des Bauausschusses

Am Freitag, den 15. Juni 1984, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, die 1. Sitzung des Bauausschusses; sie hat folgende

Tagessordnung:

Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 4. Juni 1984

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Verordnungsentwurf zum Schutz des Naturdenkmals „Eiche in Altenmarkt“ (beim Anwesen Riederer) als Einzelschöpfung der Natur in der Gemarkung Altenmarkt, Stadt Cham

Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche in Altenmarkt“

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG) vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 12. 1983 (GVBl. S. 1043) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 15. 5. 1984 Nr. 820—8631.1 CHA 14 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 27/3 der Gemarkung Altenmarkt, Stadt Cham, stehende Eiche wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf dessen Umgebung im Bereich der Kronentraufe.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5000 und in einer Karte M 1:1000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Cham — Untere Naturschutzbehörde — niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde.

§ 2

Zweck der Inschutznahme des Naturdenkmals ist es, der Einzigartigkeit dieses Baumes gerecht zu werden und die Erhaltung des die Ortsmitte betonenden Gehölzes zu sichern.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham — Untere Naturschutzbehörde —

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. Im Bereich der mitgeschützten Umgebung sind alle Maßnahmen verboten, die das Wachstum oder den Bestand des Naturdenkmals ungünstig beeinflussen, insbesondere
 - a) das Befestigen oder Verdichten der Bodenoberfläche.
 - b) Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen, die der

Verkehrssicherheit der Zufahrt zu dem auf dem Grundstück stehenden Haus dienen.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Cham — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist;
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unterzüglich dem Landratsamt Cham — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1, Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über

1. das Entfernen, Zerstören oder Verändern, insbesondere das Vornehmen von Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,
 2. das Vornehmen von Maßnahmen, die das Wachstum oder den Bestand des Naturdenkmals ungünstig beeinflussen,
 3. das Befestigen oder Verdichten der Bodenoberfläche,
 4. das Vornehmen von Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wenn entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 28. Mai 1984

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat